

Vertrag

zwischen

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
nachfolgend **Netze BW** genannt

und

XXXX

nachfolgend **Lieferant** genannt
nachfolgend gemeinsam **Vertragspartner** genannt

über die Lieferung von Gasmengen
für den Betrieb des Gasnetzes (Entspannungsenergie) sowie Verwal-
tungs- und Lagergebäude (Eigenverbrauch) für das Lieferjahr 2022
(Liefervertrag)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel	4
2	Vertragsgegenstand	4
3	Anforderungen an die Gasbeschaffenheit (Qualität des gelieferten Biomethans) und Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG)	5
4	Erfüllungsort	5
5	Energielieferung, Datenbereitstellung, An- und Abmelden von Marktlokationen	5
6	Preise	6
7	Abrechnung und Rechnungslegung	6
8	Mitteilungs- und Informationspflichten	7
9	Einschränkung der Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtung wegen höherer Gewalt	8
10	Haftung	8
11	Zahlungsverweigerung, Aufrechnung	8
12	Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten	8
13	Datenaustausch und Datenschutz	9
14	Vertragsanpassung	9
15	Salvatorische Klausel	10
16	Rechtsnachfolgeklausel	10
17	Streitbeilegung und Gerichtsstand	11
18	Vertragsdauer und Kündigung	11
19	Schlussbestimmung	11
	Anlage 1a:	13
	Anlage 1b:	14
	Anlage 2:	16
1.	Präambel	16
2.	Voraussetzung	16

3. Registrierung	16
4. Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe	17
Angebotsabgabe	17
Zuschlagserteilung	17
Bestätigung des Zuschlags und Abschluss des Vertrags	18
5. Abschluss des Liefervertrags	18

1 Präambel

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Verteilnetzbetreiber benötigt die Netze BW für den Betrieb ihres Gasverteilnetzes Gasmengen zur Deckung des Bedarfs an Entspannungsenergie in Gasdruckregelmessanlagen und zur Deckung des Eigenverbrauchs in Verwaltungs- und Lagergebäuden.

Die Netze BW schreibt diesen Bedarf für das Lieferjahr 2022 öffentlich aus.

Dieser Vertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere die Lieferung der Energie durch den Lieferanten und deren Abnahme durch die Netze BW, sowie die Entgeltberechnung und Rechnungsstellung.

Sofern im Folgenden der Begriff „Marktlaktionen“ verwendet wird, werden darunter Marktlaktionen für den Betrieb des Gasnetzes (Entspannungsenergie) sowie Verwaltungs- und Lagergebäude (Eigenverbrauch) verstanden.

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die integrierte Belieferung von Marktlaktionen mit Gasmengen für den Betrieb des Gasnetzes (Entspannungsenergie) sowie Verwaltungs- und Lagergebäude (Eigenverbrauch) für das Lieferjahr 2022.

Die Gesamtmenge der im Jahr 2020 belieferten Entspannungs- und Eigenverbrauchsanlagen betrug ca. 20 GWh. Ausgeschrieben wird ein Bedarf von 20 GWh Biomethan für das Lieferjahr 2022 (Details zur Gasbeschaffenheit siehe Kapitel 2). Im abgegebenen Angebot ist ein Toleranzband von 80 Prozent bis 120 Prozent enthalten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die derzeit belieferten Verbrauchsstellen aufgeführt (Stand: 05.10.2021).

	Anzahl
Summe SLP	97
Summe RLM	3
Gesamt	100

Bei den SLP-Marktlaktionen handelt es sich um Anlagen mit den Standardlastprofilen D23, HD3 und D13.

Diese Angaben dienen zur Angebotskalkulation und stellen keine verbindlichen Angaben für das Lieferjahr 2022 dar. Konkret bedeutet dies, dass sich sowohl die Anzahl der Marktllokationen als auch der Energiebedarf bis zum Beginn der Lieferung und auch während des Belieferungszeitraums verändern können. Die Netze BW informiert den Lieferanten über Veränderungen.

Die Marktllokationen liegen weitestgehend im Netzgebiet der Netze BW.

3 Anforderungen an die Gasbeschaffenheit (Qualität des gelieferten Biomethans) und Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG)

Das gelieferte Biomethan ist ein Gas im Sinne des DVGW-Regelwerkes Arbeitsblatt G 262 und erfüllt die Anforderungen nach Tabelle 3 des DVGW-Regelwerkes Arbeitsblatt G 260/I, 2. Gasfamilie H, in der jeweils gültigen Fassung. Der Wassertaupunkt liegt bei dem jeweiligen Übergabedruck des Biomethans unter 0 Grad Celsius. Biogas ist Gas im Sinne von § 2 Abs. 3 Ziff. 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse vom 21.06.2001 (BiomasseV), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016. Biomethan ist auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas, das den Anforderungen in § 36 Abs. 1 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 03.09.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021, entspricht. Das Biomethan aus dem europäischen Ausland hat bei der Einspeisung im Einspeiseland bereits eine staatliche Förderung im Sinne der EU-Beihilfe erhalten. Zur Produktion des Biomethan wurden ausschließlich Rest- und Abfallstoffe sowie Wirtschaftsdünger (Gülle/Mist) verwendet.

Das bereit gestellte Biomethan ist geeignet, die Voraussetzung gasförmiger Biomasse im Sinne des EWärmeG (BW) zu erfüllen.

4 Erfüllungsort

Der Lieferant ordnet die Marktllokationen seinem/einem seiner Bilanzkreis(e) in dem Marktgebiet der Trading Hub Europe GmbH (THE) zu.

5 Energielieferung, Datenbereitstellung, An- und Abmelden von Marktllokationen

Der Lieferant beliefert die Marktllokationen der Netze BW mit Energie im Rahmen eines offenen Vertrages (Vollbelieferung). Die Lieferung beginnt am 01.01.2022. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2022. Die Vertragslaufzeit bestimmt sich anhand des Gastages. Dieser beginnt um 6 Uhr des Tages und endet um 6 Uhr des Folgetages.

Die zur Anmeldung der Belieferung nach GeLi Gas notwendigen Daten der einzelnen Marktllokationen werden durch die Netze BW in Form einer gemeinsam abgestimmten

Excel-Datei dem Lieferanten übergeben. Der Lieferant stellt sicher, dass die in der Excel-Datei genannten Marktlokationen fristgerecht beim jeweiligen Netzbetreiber zur Netznutzung gemäß den GeLi Gas-Prozessen angemeldet werden.

Die Netze BW kann jederzeit neue Marktlokationen im gleichen Format zur Belieferung anmelden bzw. bei Wegfall der Marktlokation diese abmelden. Der Lieferant wird dann unverzüglich, bei Nennung eines konkreten Termins zu dem von der Netze BW genannten Termin, die Zuordnung der Lieferstelle zu seinem Bilanzkreis vornehmen und die Belieferung aufnehmen bzw. die Lieferstelle aus seinem Bilanzkreis abmelden. Dabei sind die Abwicklungsregeln der GeLi Gas in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

6 Preise

Der vom Lieferanten abzurechnende Preis je Marktlokation setzt sich wie folgt in der zum Lieferzeitpunkt jeweils gültigen und veröffentlichten Höhe zusammen:

- Preis für Energie (Ergebnis der Ausschreibung in Höhe von XX ct/kWh),
- Preis für Netznutzung des Netzbetreibers,
- Entgelt für Messstellenbetrieb,
- Konzessionsabgabe,
- Umsatzsteuer,
- Ggf. weitere Steuern, Abgaben oder ähnliche hoheitlich auferlegte Belastungen, welche die Gaslieferung, die Bereitstellung einer gesicherten Leistung oder den Gasverbrauch oder die Netznutzung unmittelbar belasten.

Wegfallende Umlagen, Abgaben und Steuern dürfen für die Zeiträume des Wegfalls nicht verrechnet werden.

Eine Verrechnung der Erdgassteuer findet nicht statt, da die Netze BW im Besitz eines Erlaubnisscheins des Hauptzollamtes Stuttgarts ist. Die Netze BW wird dem Lieferanten vor Aufnahme der Belieferung eine Kopie des Erlaubnisscheins übergeben.

Bei RLM-gemessenen Marktlokationen richtet sich das anzuwendende Preisblatt für Netznutzung nach der tatsächlichen, im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Maximalleistung und der bezogenen Arbeit.

7 Abrechnung und Rechnungslegung

Bei RLM-Marktlokationen gilt:

Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt für jeden abgeschlossenen Kalendermonat im Folgemonat. Abrechnungsgrundlage sind, die gemäß aktuell gültigen Marktregeln übermittelten, Messwerte.

Bei SLP-Marktlifikationen gilt:

Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgen zum 31. Dezember des Lieferjahres. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Lieferjahres an die Netze BW zu stellen. Abrechnungsgrundlage für die Jahresendabrechnungen sind, die gemäß aktuell gültigen Marktregeln übermittelten, Messwerte.

Bei Marktlifikationen mit jährlicher Abrechnung ist der Lieferant berechtigt monatliche Abschläge zu verlangen. Diese sind auf Basis des prognostizierten Jahresenergiebedarfs zu ermitteln.

Die für jede Einzel-Marktlifikation ermittelten Beträge werden kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet.

Die monatlichen Rechnungen und Abschlagsrechnungen sind vom Lieferanten nach Vorgabe der Netze BW zu Sammelrechnungen zusammenzufassen. Die Vorgabe erfolgt zusammen mit der Bereitstellung der Anmelde Daten durch die Netze BW. Zusätzlich zu den Sammelrechnungen ist je Marktlifikation ein detaillierter Einzelnachweis der in Rechnung gestellten Einzelpositionen in Form einer Excel-Datei zu übermitteln. Die Sammelrechnung wird zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werkzeuge nach Zugang, fällig.

Darüber hinaus ist zum Zwecke der Erstellung des Jahresabschlusses bei der Netze BW der Lieferant verpflichtet, eine Hochrechnung der noch nicht endgültig abgerechneten Energiemengen (Simulation) auf das Jahresende 31.12. zu erstellen und zu übermitteln. Die Bereitstellung der Hochrechnung muss in der ersten Woche im Dezember erfolgen analog der beschriebenen Verfahrensweise bzgl. monatlichen Sammelrechnungen und Einzelnachweisen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.

Die Rechnung ist an die in Anlage 1a genannte Rechnungsadresse des Netzbetreibers zu senden.

8 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Lieferant hat die Netze BW unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht, gleich aus welchem Grund, nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Information durch den Lieferanten hat telefonisch und durch eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung mittels E-Mail an die in Anlage 1a genannte Kontaktadresse der Netze BW zu erfolgen.

Die Vertragspartner tauschen in Anlage 1a (Netze BW) und in Anlage 1b (Lieferant) die jeweils für sie geltenden Kontaktdaten und die erforderlichen Angaben zur technischen, operativen und kommerziellen Abwicklung dieses Liefervertrages aus. Änderungen der Anlagen 1 teilen sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig mit. Etwaige Folgen einer unterlassenen Änderung der genannten Vertragsanlagen trägt der verursachende Vertragspartner.

9 Einschränkung der Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtung wegen höherer Gewalt

Die Lieferverpflichtung des Lieferanten ruht, soweit und solange der Lieferant an der Lieferung der Gasmengen entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Gleiches gilt sinngemäß für die Abnahmeverpflichtung durch die Netze BW. Die Vertragsparteien haften nicht für Schäden, die aus einer solchen Versorgungsstörung entstehen.

10 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

Einwände der Netze BW berechtigen sie nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, aufgetretene Unstimmigkeiten unverzüglich zu klären und ggf. die betroffene Rechnung zu korrigieren. Gegen Ansprüche der Netze BW kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Ansprüchen aufrechnen.

12 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Für den Fall, dass der Lieferant seiner Lieferpflicht nicht nachkommt, ist die Netze BW zur Ersatzbeschaffung berechtigt. Unabhängig von der Art der Ersatzbeschaffung ist der Lieferant jedoch zum Schadensersatz verpflichtet und trägt insbesondere alle nachgewiesenen Mehrkosten, welche sich aus der Ersatzbeschaffung für die Netze BW ergeben.

Das Recht der Netze BW zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist bei Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch den Anbieter, insbesondere bei einer wiederholten Verletzung der Lieferverpflichtung oder bei Schließung des Bilanzkreises, dem die Marktlokationen zugeordnet sind, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Das Recht des Lieferanten zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist bei Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch die Netze BW, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Bereitstellung der zur Anmeldung der Marktlokationen notwendigen Daten im erheblichen Umfang trotz erneuter Aufforderung, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag vier Wochen nach Androhung fristlos zu beenden. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die fristlose Kündigung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

13 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Vorschriften des informativischen Unbundling nach § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der gelieferten bzw. bezogenen Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Darüber hinaus erklären beide Vertragspartner ihr uneingeschränktes Einverständnis damit, dass der jeweils andere Vertragspartner auf schriftliches Verlangen einer Behörde, insbesondere der Bundesnetzagentur, alle Daten im Zusammenhang mit der Ausschreibung der entsprechenden Behörde für deren Zwecke zur Verfügung stellt. Der betreffende Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner über eine Weitergabe der angefragten Informationen unterrichten.

14 Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Gaswirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die

Vertragspartner, diesen Vertrag entsprechend anzupassen. Bei besonders umfangreichen Änderungen kann dies auch den vollständigen Ersatz dieses Vertrages zur Folge haben.

Gemäß § 313 Abs. 1 BGB kann eine Anpassung des Vertrages von einer der Vertragsparteien verlangt werden, sofern sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben und die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, soweit einem Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Sollte im Falle einer Vertragsanpassung zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

Sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so sind zunächst die Bundesnetzagentur-Festlegungen zu GeLi Gas, GABi Gas und zum Netznutzungsvertrag in ihrer jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen.

15 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

16 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Leistungsfähigkeit oder Bonität des Dritten begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

17 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.

18 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag läuft vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 jeweils einschließlich. Die Vertragslaufzeit bestimmt sich anhand des Gastages. Dieser beginnt um 6 Uhr des Tages und endet um 6 Uhr des Folgetages. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt und schwerwiegend gegen bestehende Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen hat. Als schwerwiegend gilt ein Vertragsverstoß insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln eines Vertragspartners.

Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

19 Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

Auch im Verhältnis zu ausländischen Lieferanten, die den Zuschlag erhalten haben, gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Anlagen:

Anlage 1a: Kontaktdaten Netze BW

Anlage 1b: Kontaktdaten Lieferant

Anlage 2: Beschreibung und Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung des Betriebsverbrauchs der Netze BW GmbH

....., den

.....

Lieferant

Stuttgart, den.....

.....

Netze BW

Anlage 1a:

Kontaktdaten der Netze BW

1. Kontaktstelle für alle vertrags- und ausschreibungsrelevanten Fragen:

Firma:	Netze BW GmbH
Straße:	Schelmenwasenstraße 15
PLZ/Ort:	70567 Stuttgart
Land:	Deutschland
Telefon:	+49 (0) 711 / 289-87682 oder -87681
E-Mail (allgemeine Kommunikation):	betriebsverbrauch-gas@netze-bw.de

2. Rechnungsadresse:

Netze BW GmbH
Postfach 800706
70507 Stuttgart

3. Homepage: www.netze-bw.de

4. Kontaktstelle Zähldaten im Auftrag der Netze BW GmbH:

Firma:
E-Mail:

Anlage 1b:

Kontaktdaten des Lieferanten

1. Name und Sitz des Unternehmens:

Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Kontaktstelle für die Ausschreibung (operativer Prozess):

EIC-Code für die Ausschreibung:

BKV*:

* falls Abweichung vom Anbieter

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail (oder Sammelpostfach):

3. Kontaktstelle für die Zähldatenabwicklung:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

4. Kontaktstelle für Vertragsfragen:

Firma:
Abteilung:
Ansprechpartner:
Straße:
PLZ/Ort:
Land:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

5. Kontaktstelle für die Abrechnung:

Firma:
Abteilung:
Ansprechpartner:
Straße:
PLZ/Ort:
Land:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

6. Bankverbindung:

Geldinstitut:
Konto-Nr:
BLZ:
Ust-IdNr.:
Steuer-Nr:
BIC/Swift-Code:
IBAN:
Handelsreg.-Nr:

Anlage 2:

Beschreibung und Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung des Betriebsverbrauchs der Netze BW GmbH

1. Präambel

Die Netze BW GmbH (kurz: Netze BW) wird ihren Bedarf an Gasmengen zur Deckung der Entspannungsenergie und des Eigenverbrauchs im Jahr 2022 über ein Beschaffungsportal ausschreiben.

Mindestens vier Wochen vor dem Ausschreibungstermin werden auf der Homepage der Netze BW unter <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen#2-2-9> alle Festlegungen bzgl. der Ausschreibung – Termin, Fristen, abzuschließender Liefervertrag – veröffentlicht.

Mit der vorliegenden Beschreibung und den Allgemeinen Bedingungen werden die grundsätzlich geltenden Bestimmungen zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens geregelt.

2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren ist das Führen eines Bilanzkreises oder eines Subbilanzkreises im Marktgebiet Trading Hub Europe GmbH durch den Anbieter.

3. Registrierung

An der Ausschreibung interessierte Anbieter senden eine E-Mail mit der ausgefüllten Anlage 1b bis zum 05. November 2021 an betriebsverbrauch-gas@netze-bw.de. Daraufhin erhält der potenzielle Anbieter die Zugangsdaten für das Beschaffungsportal per E-Mail zugeschickt, die ihm die Einwahl und damit die Angebotsabgabe im Beschaffungsportal ermöglichen. Bei Bedarf bietet die Netze BW auf Nachfrage eine kurze telefonische Einweisung in die Nutzung des Beschaffungsportals an.

4. Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe

Der Anbieter gibt im Rahmen der Ausschreibung ein Angebot für die Energielieferung an alle Marktlokationen (SLP und RLM) ab. Das Angebot berücksichtigt lediglich den Energiepreis in ct/kWh. Sämtliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind nicht Bestandteil des Angebots.

Angebotsabgabe

Angebote können von den registrierten Anbietern ausschließlich unmittelbar über das Beschaffungsportal abgegeben werden. Die Benutzung des Portals ist für den Anbieter kostenfrei.

Ein abgegebenes Angebot kann der Anbieter bis zum Ende der Angebotsabgabefrist jederzeit unterbieten, jedoch nicht mehr zurücknehmen.

Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingegangene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

Jeder Anbieter, der ein Angebot abgegeben hat, wird im Beschaffungsportal laufend über seinen aktuellen Rang informiert. Das preisgünstigste Angebot eines Anbieters definiert die jeweils aktuelle Rangfolge.

Die Angebotsabgabefrist endet zu einem festen Zeitpunkt (keine Verlängerungsoption). Dieser wird auf der Beschaffungsplattform angezeigt.

Zuschlagserteilung

Den Zuschlag erhält das kostengünstigste Angebot. Liegen zum Ende der Angebotsabgabefrist Angebote von mehreren Anbietern mit identischem Energiepreis vor, erhält das zuerst eingegangene Angebot den Zuschlag.

Unverzüglich - spätestens jedoch 10 Minuten nach Auktionsende - werden alle teilnehmenden Anbieter über das Ergebnis der Ausschreibung per E-Mail informiert. Die Netze BW wird den Anbieter, der den Zuschlag erhalten hat, über die Zuschlagserteilung, die unterlegenen Anbieter über ihre nicht erfolgreiche Teilnahme informieren.

Die Netze BW behält sich vor, eine Preisobergrenze notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Arbeitspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

Bestätigung des Zuschlags und Abschluss des Vertrags

Der Anbieter, der den Zuschlag erhalten hat, hat der Netze BW die Kenntnisnahme von der Zuschlagserteilung zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt, indem der Anbieter den ihm nach Zuschlagserteilung per E-Mail zugesandten Vordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die E-Mail-Adresse betriebsverbrauch-gas@netze-bw.de der Netze BW innerhalb zurücksendet. Die Rücksendung hat innerhalb einer Stunde nach der Mitteilung der Zuschlagserteilung zu erfolgen.

Die Netze BW wird anschließend unverzüglich dem zuschlagerhaltenden Anbieter den Liefervertrag zur Unterschrift zusenden.

Die Netze BW wird im Nachgang allen Teilnehmern das Ergebnis der Ausschreibung mitteilen.

5. Abschluss des Liefervertrags

Mit Abgabe eines Angebots erkennt der Anbieter die Allgemeinen Bedingungen an und verpflichtet sich bei Erteilung des Zuschlags zu seinen Gunsten den veröffentlichten, nicht verhandelbaren Liefervertrag mit der Netze BW abzuschließen.